

Rechtliche Hinweise für die Tätigkeit von Bezirksverordnetenversammlung und Bezirksamt

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	1
II. Verwaltungsaufbau und Zuständigkeitsverteilung	2
1. Verwaltungsaufbau	2
2. Zuständigkeitsverteilung zwischen Hauptverwaltung und Bezirken	2
III. BVV	2
1. Konstituierung	2
2. Mitgliederzahl	2
3. Sonderkonstellationen bezüglich der BVV-Mitgliedschaft	3
a) Parteiaustritt oder -wechsel	3
b) Inkompatibilität (Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Angestellte der Bezirksverwaltung)	3
4. Sitzungen der BVV	3
a) Sitzungsrhythmus	3
b) Sitzungsort	4
c) Öffentlichkeitsgrundsatz	4
d) Bild- und Tonübertragung	4
5. Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten	5
a) Teilnahme an den Sitzungen, Antrags- und Rederecht	5
b) Frage- und Akteneinsichtsrecht der Bezirksverordneten	5
c) Freistellung der Bezirksverordneten	6
d) Entschädigung der Bezirksverordneten	6
aa) Grund- und Fahrgeldentschädigung	6
bb) Sitzungsgeld	7
e) Ausschluss Bezirksverordneter von der Mitwirkung an Entscheidungen	8
f) Verschwiegenheitspflicht der Bezirksverordneten	8
6. Fraktionen	9
a) Fraktionsbildung	9
b) Fraktionszuschüsse	10
c) Ausstattung der Fraktionen	10
d) Fraktions-/Parteiaustritt	10
e) Fraktionsausschluss	11
f) Fraktionslose Bezirksverordnete	11
7. Geschäftsordnung der BVV	11
8. Vorstand und Ältestenrat	12
a) Wahl des Vorstands	13
b) Aufgaben und Befugnisse der Vorsteherin oder des Vorstehers	13
aa) Grundsätzliches	13
bb) Abnahme von Verpflichtungserklärungen	13
cc) Haushaltsrechtliche Rechtsstellung	13
dd) Übertragung weiterer Aufgaben	14
ee) Umgang mit rechtswidrigen Anträgen	14
c) Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher	14

d) Abwahl von Vorstandsmitgliedern	14
e) Ältestenrat.....	15
9. Befugnisse der BVV.....	15
a) Entscheidungsbefugnisse der BVV	15
b) Ersuchen und Empfehlungen	17
aa) Allgemeines.....	17
bb) Empfehlungen	17
cc) Ersuchen.....	17
dd) Umgang mit rechtswidrigen Ersuchen und Empfehlungen.....	18
c) Auskunftsrechte gegenüber dem Bezirksamt	18
d) Datenschutz	18
10. Ausschüsse	19
a) Ausschussbildung	19
aa) Ausschussgröße.....	19
bb) Verteilung der Ausschusssitze.....	19
b) Pflichtausschüsse	19
aa) Jugendhilfeausschuss	20
aaa) Aufgaben.....	20
bbb) Zusammensetzung.....	20
bb) Ausschuss für Partizipation und Integration.....	20
aaa) Aufgaben.....	20
bbb) Zusammensetzung.....	21
cc) Ausschuss für Eingaben und Beschwerden (Petitionsausschuss).....	21
c) Ausschussvorstände	21
d) Ausschusssitzungen	22
e) Rechte der Ausschüsse und ihrer Mitglieder	22
aa) Allgemeines.....	22
bb) Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht.....	22
cc) Hinzuziehung sachkundiger Personen und Betroffener	23
dd) Rolle der bezirklichen Seniorenvertretung und des Bezirksbeirats für Partizipation und Integration	23
ee) Gaststatus von Bezirksverordneten ohne Ausschussmitgliedschaft.....	23
ff) Ausschluss der Bildung von Unterausschüssen	23
11. Bürgerdeputierte	23
a) Allgemeines	23
b) Voraussetzungen für die Wahl zur oder zum Bürgerdeputierten.....	24
c) Rechtsstellung der Bürgerdeputierten	24
d) Wahl der Bürgerdeputierten	24
e) Hinzuwahl von Bürgerdeputierten nach Ausschusskonstituierung.....	24
f) Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgerdeputierten.....	25
g) Ende der Amtszeit der Bürgerdeputierten	25
h) Sonderregelungen.....	25
12. Beendigung der Wahlperiode / Auflösung der BVV.....	25
IV. Bezirksamt	25
1. Zusammensetzung des Bezirksamts	25
2. Wählbarkeits- und Ernennungsvoraussetzungen der Bezirksamtsmitglieder	26
3. Wahl der Bezirksamtsmitglieder.....	26
a) Grundsätzliches	26

b) Wahl der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters.....	27
c) Wahl der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin bzw. des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters.....	27
4. Ernennung der Bezirksamtsmitglieder	28
5. Beginn der Amtszeit des Bezirksamts, Arbeitsfähigkeit.....	28
6. Arbeitsweise des Bezirksamts	28
7. Geschäftsbereiche.....	29
8. Einheitliche Ämterstruktur	30
9. Sitzungen des Bezirksamts.....	30
10. Abberufung von Bezirksamtsmitgliedern	31
V. Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und Bezirksaufsicht.....	31
1. Beanstandungspflichten in den Bezirken	31
a) Beanstandung von BVV-Beschlüssen	31
b) Beanstandung von Bezirksamtsbeschlüssen	32
c) Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde über Beanstandungen	32
2. Bezirksaufsicht	32
a) Aufgaben der Bezirksaufsicht.....	32
b) Mittel der Bezirksaufsicht	32
c) Zuständigkeit für Bezirksaufsichtsmaßnahmen	33
d) Ermessensentscheidung.....	33
e) Beteiligung des Rats der Bürgermeister	33
f) Kostentragung bei Bezirksaufsichtsmaßnahmen.....	33
3. Eingriffsrecht nach § 13a AZG.....	34
a) Grundsätzliches	34
b) Beteiligung des Senats.....	34
c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister	34
d) Kostentragungspflicht bei Eingriffsmaßnahmen	34
VI. Mitwirkung der Einwohnerschaft.....	34
1. Einwohnerfragestunde	35
2. Einwohneranträge.....	35
a) Inhalt und Voraussetzungen von Einwohneranträgen	35
b) Unterstützungsberechtigung für Einwohneranträge	35
c) Unterstützungsunterschriften für Einwohneranträge	35
d) Zulässigkeitsprüfung von Einwohneranträgen	36
e) Entscheidung der BVV über zulässige Einwohneranträge.....	36
f) Rechtsnatur der Zurückweisung eines Einwohnerantrags / Rechtsmittel.....	36
3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	36
a) Systematik und Rechtswirkungen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	36
b) Trägerin des Bürgerbegehrens.....	36
c) Beratungsanspruch der Trägerin des Bürgerbegehrens	37
d) Anzeige des Bürgerbegehrens durch die Trägerin, Weiterleitung der Anzeige durch das Bezirksamt.....	37
e) Vorgaben für die amtliche Kostenschätzung des Bürgerbegehrens	37

f) Materiell-rechtlicher Maßstab der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens	37
g) Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens	37
h) Präklusion von Aufsichts- und Eingriffsrechten.....	38
i) Gestaltung von Unterschriftenliste und Unterschriftenbogen für das Bürgerbegehren	38
j) Unterstützungsberechtigung für das Bürgerbegehren	38
k) Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren	39
l) Rechtsschutz gegen die Feststellung der Unzulässigkeit / des Nichtzustandekommens des Bürgerbegehrens	39
m) Beratungspflicht in der BVV über das Bürgerbegehren	39
n) Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid	40
o) Sperrwirkung des Bürgerbegehrens	40
p) Information der Öffentlichkeit über den geplanten Bürgerentscheid.....	40
q) Anwendung wahlrechtlicher Vorschriften auf den Bürgerentscheid	40
r) Abstimmungsberechtigung beim Bürgerentscheid.....	40
s) Annahme des Bürgerentscheids	40
t) Konkurrierende Vorlagen beim Bürgerentscheid	41
u) Bürgerentscheid durch BVV-Beschluss.....	41
v) Transparenzvorschriften für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	41
VII. Koordination zwischen Senat und Bezirken.....	42
1. Festlegung der Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen nach § 4a AZG	42
2. Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 6a AZG.....	42
a) Grundsätzliches	42
b) Politische Zielvereinbarungen	43
aa) Inhalt	43
bb) Beteiligte	43
cc) Geltungsdauer.....	43
dd) Form	43
ee) Information der BVVen	43
c) Fachliche Zielvereinbarungen	43
aa) Inhalt	43
bb) Beteiligte	44
cc) Geltungsdauer.....	44
dd) Form	44
ee) Information der BVVen	44
Abkürzungsverzeichnis	45
Auszug aus dem Bezirksverwaltungsgesetz.....	46
Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz.....	49

Anlage:

Einführende Hinweise zum Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen – Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 24. März 2021 - I A 21– 21241-3/2019-5-21

I. Vorbemerkung

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise für die Tätigkeit von BVV und Bezirksamt sollen vor allem denjenigen, die erstmals eine Funktion in der Bezirksverwaltung oder in der BVV einnehmen, als Arbeitshilfe dienen.

Die Fassung der rechtlichen Hinweise vom 20. Oktober 2016 ist überarbeitet und aktualisiert worden. Berücksichtigt wurden insbesondere die umfangreichen Änderungen des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. In der Zwischenzeit neu aufgetretene und an die Bezirksaufsicht herangetragene Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung wurden eingearbeitet.

Zu den im Rahmen von § 8a BezVG (Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen) zu beachtenden Besonderheiten wurden bereits Anwendungshinweise mit Schreiben vom 24. März 2021, Az. I A 21 – 021241-3/2019-5-21 gegeben. Dieses Schreiben ist den rechtlichen Hinweisen als Anlage beigefügt.

Bezüglich der Regelungen zu den Fraktionszuschüssen wird auf die Ausführungsvorschriften über Zuschüsse für die Fraktionen in den BVVen verwiesen. In diesen Ausführungsvorschriften wurden die wesentlichen Hinweise des Rechnungshofs zur Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse (Stand: Mai 2014) aufgegriffen und darüber hinausgehende weitere Maßgaben für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug geschaffen.

Die in den rechtlichen Hinweisen zitierten Berliner Landesgesetze sind im Internet abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/search>

Die in den rechtlichen Hinweisen in Bezug genommenen Bundesgesetze sind im Internet abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf vollständige Erörterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Organe der bezirklichen Selbstverwaltung.

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rechtsämter steht BVV und Bezirksamt sachkundige Beratung zur Seite. Sie sind die vorrangigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die im Bezirk auftretenden Rechtsfragen. Darüber hinaus steht die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport in enger Zusammenarbeit mit den bezirklichen Rechtsämtern auch weiterhin bei der Beantwortung von Rechtsfragen, die sich aus der Erfüllung der Bezirksaufgaben ergeben, zur Verfügung.

II. Verwaltungsaufbau und Zuständigkeitsverteilung

1. Verwaltungsaufbau

Die Berliner Verwaltung ist in Hauptverwaltung (bestehend aus den Senatsverwaltungen, den ihnen nachgeordneten Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten) und Bezirksverwaltung (zwölf Bezirksverwaltungen einschließlich der ihnen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten und der unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe) gegliedert (vgl. § 2 AZG). Die Bezirke sind – anders als Gemeinden – keine selbständigen Gebietskörperschaften, sondern Verwaltungseinheiten.

Organe der zwölf Bezirke sind die BVV und das Bezirksamt.

2. Zuständigkeitsverteilung zwischen Hauptverwaltung und Bezirken

Die Hauptverwaltung ist gemäß Art. 67 Abs. 1 VvB und § 3 Abs. 1 AZG für die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung zuständig. Dazu gehören die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht), die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung und einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Feststellung der gesamtstädtischen Bedeutung und damit die Abgrenzung der Zuständigkeit von Hauptverwaltung und Bezirken obliegt grundsätzlich dem Berliner Gesetzgeber.

Die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung im Bereich der allgemeinen Verwaltungsaufgaben sind im ZustKat AZG festgelegt. Die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung bei den Polizeiaufgaben und den Ordnungsaufgaben sind im ZustKat Ord geregelt. Im Vorgriff auf eine Änderung dieser Zuständigkeitskataloge kann der Senat einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung, für die nach diesen Zuständigkeitskatalogen die Hauptverwaltung zuständig ist, durch Rechtsverordnung den Bezirken zuweisen.

Die Bezirke nehmen gemäß Art. 67 Abs. 2 VvB und § 3 Abs. 2 AZG die nicht der Hauptverwaltung zugewiesenen Verwaltungsaufgaben wahr. Sie sind regelmäßig für die örtlichen Verwaltungsaufgaben zuständig.

III. BVV

1. Konstituierung

Die BVV tritt nach § 6 Abs. 1 BezVG frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch die bisherige Bezirksverordnetenvorsteherin oder den bisherigen Bezirksverordnetenvorsteher, die oder der nach § 7 Abs. 3 BezVG die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten BVV fortführt.

2. Mitgliederzahl

Grundsätzlich besteht die BVV gemäß Art. 70 Abs. 2 VvB und § 5 Abs. 1 Satz 1 BezVG aus 55 Mitgliedern. Wenn jedoch die auf einen Bezirkswahlvorschlag entfallenen Sitze nicht vollständig besetzt werden, da z. B. der Bezirkswahlvorschlag erschöpft ist, verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 LWG.

Beispiel:

Auf den Bezirkswahlvorschlag der A-Partei entfallen sieben Sitze, ihr Bezirkswahlvorschlag enthält jedoch nur sechs Kandidatinnen und Kandidaten. Es können daher nur sechs Sitze in Anspruch genommen werden. Die gesetzliche Mitgliederzahl der BVV reduziert sich deshalb um einen Sitz.

Alle Rechtsfolgen aus den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen (z. B. Wahlvorschläge zum Bezirksamt und für Bürgerdeputierte - mit Ausnahme der Bürgerdeputierten für den Jugendhilfeausschuss und für den Ausschuss für Partizipation und Integration -, Sitzverteilung in den Ausschüssen, Besetzung der Ausschussvorstände, Höhe der Fraktionszuschüsse) richten sich nach dieser reduzierten Mitgliederzahl.

3. Sonderkonstellationen bezüglich der BVV-Mitgliedschaft

a) Parteiaustritt oder -wechsel

Ein Parteiaustritt oder –wechsel einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers noch vor der Annahme des BVV-Mandats oder vor der konstituierenden Sitzung der BVV berührt das Mandat der gewählten Person (ebenso wie ein Parteiaustritt oder –wechsel während der laufenden Wahlperiode) nicht. Die gewählte Person wird nach Annahme des Mandats mit der Konstituierung der BVV Bezirksverordnete bzw. Bezirksverordneter. Durch den Parteiaustritt oder –wechsel verliert die gewählte Person ihre Wählbarkeit (§ 4 LWG) nicht, so dass kein Fall des § 24 Abs. 1 Satz 1 LWG vorliegt. Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 LWG ist auf den Sonderfall der Mandatsnachfolge beschränkt und darüber hinaus nicht analogiefähig; sie erfasst den Fall des erstmaligen Mandatserwerbs somit nicht (vgl. VG Köln, Urteil vom 1. Juli 2015 – 4 K 5856/14 – juris; SaarVerfGH, Urteil vom 16. April 2013 – Lv 10/12 – NVwZ-RR 2013, 825). Bezüglich der Rechtsfolgen eines Parteiaustritts bzw. –wechsels für die Fraktionsmitgliedschaft wird auf die Ausführungen unter III.6.d), S. 10 verwiesen.

b) Inkompatibilität (Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Angestellte der Bezirksverwaltung)

Zu beachten ist, dass gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 LWG Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen und vergleichbare Angestellte der Bezirksverwaltung nicht Mitglieder der BVV desselben Bezirks sein können (Inkompatibilität). Dies gilt damit auch für Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte. Während der Übergangszeit von dem Beginn der Wahlperiode bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit, längstens bis zur Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt desselben Bezirks, gilt für Mitglieder des Bezirksamts die Inkompatibilität nach § 26 Abs. 4 Satz 2 LWG nicht. Eine etwaig vorangegangene Bezirksamtsmitgliedschaft steht einer Mitgliedschaft in der BVV in einer darauffolgenden Bezirksamtsperiode nicht entgegen.

4. Sitzungen der BVV

a) Sitzungsrhythmus

Sitzungen der BVV sind von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate einzuberufen (§ 6 Abs. 2 BezVG). Aufgrund dieses gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Rhythmus gilt dies auch für die Zeit der sogenannten „Sommerpause“. Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher muss zudem nach § 6 Abs. 3 BezVG unverzüglich eine BVV-Sitzung einberufen, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten (in der Regel elf Mitglieder) oder das Bezirksamt die Einberufung fordert. Die BVV ist befugt, diesen berechtigten Personenkreis durch Regelung in der Geschäftsordnung zu erweitern (z. B. auf die Fraktionen).

b) Sitzungsort

Die Sitzungen der BVV werden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 BezVG unter Anwesenheit der Bezirksverordneten in einem Sitzungsraum durchgeführt (sog. Präsenzsitzungen). In außergewöhnlichen Notlagen dürfen unter den Voraussetzungen des § 8a BezVG Sitzungen der BVV als Videositzungen durchgeführt werden. Zur Auslegung des § 8a BezVG wurden mit Schreiben vom 24. März 2021 Anwendungshinweise gegeben. Auf diese Hinweise wird verwiesen. Sie sind den rechtlichen Hinweisen als Anlage beigefügt.

c) Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Sitzungen der BVV sind nach § 8 Abs. 6 Satz 1 BezVG öffentlich. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein elementarer Bestandteil des in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG sowie in Art. 2 VvB verankerten Demokratiegebots. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag eines Fünftels der Bezirksverordneten, einer Fraktion oder des Bezirksamts zulässig, wenn ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist – soweit kein rechtmäßiger Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegt – nur dann gewahrt, wenn für interessierte Personen die Möglichkeit besteht, direkt an den BVV-Sitzungen teilzunehmen. Ein Verweis auf eine Bild- und Tonübertragung der Sitzung genügt insofern nicht. Die Gewährung einer zahlenmäßig unbegrenzten Öffentlichkeit ist jedoch nicht erforderlich; Raumkapazitäten oder Sorge um die Sicherheit der Teilnehmenden sind grundsätzlich anerkannte Gründe für eine Beschränkung der Teilnehmerzahl (vgl. z.B. BVerfG NJW 2012, 1863).

Schwere Verstöße gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz führen zur Unwirksamkeit der in dem öffentlichen Teil der BVV-Sitzung gefassten Beschlüsse. Ein solcher schwerer Verstoß ist gegeben, wenn die demokratische Kontrollfunktion der Öffentlichkeit aufgrund des Verstoßes nicht mehr gewährleistet war, z.B. weil Plätze nur oder weitestgehend an bestimmte Personen oder Gruppierungen vergeben wurden, wobei eine Privilegierung der Presse im Lichte des Demokratieprinzips und der Pressefreiheit grundsätzlich zulässig ist. Wenn trotz einer fehlerhaften Platzvergabe eine ausreichende Anzahl an allgemein zugänglichen Plätzen verblieb und die Zusammensetzung der Zuhörerschaft insoweit zufallsabhängig war, liegt jedoch kein hinreichend schwerer Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit vor, so dass gefasste BVV-Beschlüsse wirksam sind (siehe im Einzelnen dazu Urteil des BVerwG vom 27. September 2021, 8 C 31/20, Rn. 22 ff.). Derartige verfahrensfehlerhaft ergangene, aber wegen mangelnder Schwere des Verstoßes gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz nicht unwirksame Beschlüsse, sind aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit vom Bezirksamt gemäß § 18 Satz 1 BezVG zu beanstanden (zum Beanstandungsverfahren siehe die Ausführungen unter V.1.a), S. 31).

d) Bild- und Tonübertragung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) wurden die Voraussetzungen für die Anfertigung und Zugänglichmachung von Bild- und Tonaufnahmen der BVV-Sitzungen in dem neuen § 8 Abs. 7 BezVG normiert. Damit wird die Bild- und Tonübertragung von BVV-Sitzungen erleichtert. Die Entscheidung über ein solches Vorgehen obliegt der BVV.

Die Bezirksverordneten, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Mit der Einräumung eines Widerspruchsrechts wird den Interessen der genannten Personengruppen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten angemessen Rechnung getragen. Das Widerspruchsrecht kann jederzeit ausgeübt werden und ist dann von diesem Zeitpunkt an zu beachten, d. h. die Aufnahme bzw. Übertragung der Sitzung ist für die vom Widerspruch betroffenen Sitzungsteile zu unterbrechen. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Dies erfasst vor allem die Zuschauenden, einschließlich der Fragestellenden im Rahmen der Einwohnerfragestunde. Diese Personen sind im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten schutzbedürftiger als die vorgenannten Personengruppen. Ob eine Einwilligung wirksam erteilt wurde, bemisst sich nach Art. 7 DSGVO. Soweit die Öffentlichkeit von der Sitzung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BezVG ausgeschlossen wurde, darf eine Bild- und Tonübertragung des betroffenen Sitzungsteils nicht erfolgen.

Die Bild- und Tonübertragung von BVV-Sitzungen kann die Saalöffentlichkeit der BVV-Sitzungen nicht ersetzen. Sie stellt lediglich ein ergänzendes Informationsangebot für die interessierte Öffentlichkeit dar. Zu Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen auf der Grundlage von § 8a BezVG vgl. die dazu ergangenen Hinweise (siehe Anlage).

5. Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

a) Teilnahme an den Sitzungen, Antrags- und Rederecht

Die Bezirksverordneten haben das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der BVV und an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind. Sie haben insoweit ein Antrags- und Rederecht. Dieses Antrags- und Rederecht darf durch Regelungen in der Geschäftsordnung der BVV nicht ausgeschlossen werden. Die Ausgestaltung des Antrags- und Rederechts unterliegt jedoch der Organisationshoheit der BVV. Die BVV darf insoweit sachlich gerechtfertigte Beschränkungen vorsehen (z. B. Beschränkungen bezüglich der Dauer des Rederechts, Behandlung in der Reihenfolge der Tagesordnung).

b) Frage- und Akteneinsichtsrecht der Bezirksverordneten

Nach § 11 Abs. 1 BezVG haben die Bezirksverordneten das Recht, Anfragen an das Bezirksamt zu stellen und Einsicht in die Akten des Bezirksamts zu verlangen. Diese Rechte der einzelnen Mitglieder der BVV bestehen neben den in § 17 Abs. 2 BezVG geregelten Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten der Ausschüsse.

Kleine Anfragen sind durch das Bezirksamt spätestens innerhalb von fünf Wochen zu beantworten. Diese durch das Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) neu eingefügte Regelung ist für das Bezirksamt bindend. Eine Möglichkeit zur Fristverlängerung – wie bisher regelmäßig in den Geschäftsordnungen der BVVen vorgesehen – besteht damit künftig nicht mehr.

Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich grundsätzlich auf alle Akten der Bezirksverwaltung. Unter den Aktenbegriff fallen nach modernem Verständnis nicht nur schriftliche Akten im herkömmlichen Sinne, sondern auch elektronisch, optisch akustisch oder in anderer Weise festgehaltene Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen.

Die Beantwortung von Anfragen und die Einsichtnahme in die Akten darf verweigert werden, soweit der Auskunft oder der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen und dem nicht durch eine Maßgabe der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann. Das Akteneinsichtsrecht ist damit weitergehend als das Akteneinsichtsrecht der Bürgerinnen und Bürger nach dem IFG Bln.

Die Interessenabwägung ist jeweils im Einzelfall vorzunehmen. Bei entgegenstehenden Privatinteressen ist z.B. zunächst festzustellen, ob die Kenntnis der in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten für die Ausübung der Kontrolle des Bezirksamts überhaupt relevant sein kann. Soweit dies nicht der Fall ist, dürfen die entsprechenden Daten mangels eines Kontrollinteresses nicht zugänglich gemacht werden (ggf. Schwärzungen). Soweit ein Kontrollinteresse besteht, ist jeweils im Einzelfall abzuwägen, ob die Daten offen oder geheim zugänglich gemacht werden können bzw. ob eine Zugänglichmachung vollständig ausgeschlossen ist. Bei Daten mit hoher Schutzbedürftigkeit (z. B. Daten aus Personalakten, besondere personenbezogene Daten nach

Art. 9 Abs. 1 DSGVO) ist eine Zugänglichmachung regelmäßig ausgeschlossen. Eine entsprechende Interessenabwägung im Einzelfall ist auch bei entgegenstehenden öffentlichen Interessen durchzuführen.

In persönlicher Hinsicht ist das Akteneinsichtsrecht dahingehend beschränkt, dass einem Mitglied der BVV keine Akteneinsicht gewährt werden darf, wenn in Bezug auf dieses Mitglied Gründe vorliegen, die zu einem Ausschluss seiner Person vom Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG führen würden (vgl. die Ausführungen zu III.5.e), S. 8). Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b BezVG) gegenüber einer Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

Zwischen der BVV und dem Bezirksamt können Verfahrensregeln vereinbart und in den Geschäftsordnungen verankert werden, um insbesondere bei mehreren gleichartigen Akteneinsichtsansträgen eine praktikable Verfahrensgestaltung sicherzustellen. Wer innerhalb eines Bezirksamts für die Bearbeitung eines Akteneinsichtsanspruchs zuständig ist, richtet sich nach dessen Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung. Das zuständige Bezirksamtsmitglied hat die Möglichkeit, sich Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 BezVG in seinem Ressort grundsätzlich oder im Einzelfall vorzubehalten.

c) Freistellung der Bezirksverordneten

Nach Artikel 19 Abs. 1 VvB darf niemand im Rahmen der geltenden Gesetze an der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Ehrenämter gehindert werden, insbesondere nicht durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis. Aus dieser Bestimmung lässt sich ein Anspruch auf Dienst-/Arbeitsbefreiung herleiten. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge während der Freistellung vom Dienst ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer oder eines Bezirksverordneten sind die Interessen der jeweiligen Arbeitgeberin oder des jeweiligen Arbeitgebers angemessen zu berücksichtigen. Es ist in jedem Einzelfall eine für alle Beteiligten vertretbare Lösung anzustreben. Die Sitzungen der BVV und ihrer Gremien sollten deshalb so terminiert werden, dass eine Kollision mit den Arbeitszeiten der Bezirksverordneten möglichst vermieden wird. Nach § 10 BezVG ist darüber hinaus die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen einer Tätigkeit als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter unzulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft in der BVV. Ein etwaiges Kündigungsrecht aus anderen Gründen ist damit allerdings nicht ausgeschlossen.

d) Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Tätigkeit der Bezirksverordneten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Bezirksverordneten erhalten nach § 11 Abs. 4 BezVG Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten, die im Einzelnen im BezVEG geregelt sind.

aa) Grund- und Fahrgeldentschädigung

Die Mitglieder der BVV erhalten nach § 2 Abs. 1 BezVEG eine Grundentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält. Der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Die Abgeordneten erhalten derzeit eine Grundentschädigung in Höhe von 6.532,00 Euro (vgl. Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz vom 30. November 2020, GVBl. 2020, S. 1450). Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten beträgt derzeit dementsprechend 975,00 Euro. Die Grundentschädigung der Abgeordneten wird seit der 17. Wahlperiode jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode anhand eines Indexes an die Einkommensentwicklung angepasst, vgl. § 6 Abs. 3 LAbgG. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Abge-

ordnetenhaus veröffentlicht den neuen Entschädigungsbetrag gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 LAbgG im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin.

Über das indexbezogene Verfahren zur Ermittlung der Einkommensentwicklung in einer neuen Wahlperiode und die erstmalige Anpassung der Grundentschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 LAbgG innerhalb dieser Wahlperiode beschließt das Abgeordnetenhaus gemäß § 6 Abs. 4 LAbgG im Wege einer Gesetzesänderung innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlperiode.

Über die jeweiligen Änderungen der Entschädigungsbeträge unterrichtet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die BVV-Büros rechtzeitig im Voraus.

Die Grundentschädigung wird vom Tag des ersten Zusammentritts der BVV an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft, gezahlt. Bezirksverordnete, die nach dem ersten Zusammentritt der BVV eintreten, erhalten die Grundentschädigung von dem Tag der Annahme der Wahl an. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden. Die Grundentschädigungen werden nach § 8 Abs. 1 BezVEG monatlich im Voraus gezahlt. Dies gilt entsprechend für die zusätzliche Grundentschädigung nach § 6 BezVEG und die Fahrgeldentschädigung nach § 4 BezVEG. Im Falle der vorzeitigen Aufgabe der Funktion wird die zusätzliche Grundentschädigung allerdings für den Monat des Ausscheidens taggenau berechnet. Die Fahrgeldentschädigung wird beim vorzeitigen Ausscheiden ebenfalls taggenau berechnet. Sie beträgt monatlich 41 Euro.

bb) Sitzungsgeld

Nach § 3 Abs. 1 BezVEG erhalten die Bezirksverordneten Sitzungsgelder für jede Plenarsitzung und für jede Ausschusssitzung. Für eine Plenarsitzung werden 31 Euro, für eine Ausschusssitzung 20 Euro gezahlt. Den Ausschusssitzungen stehen Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich. Bezirksverordnete, die als Gast (§ 9 Abs. 5 Satz 1 BezVG) an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.

Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für jede Sitzung, an der die Bezirksverordneten teilnehmen, unabhängig von ihrer Dauer, nur einmal. Die Bezirksverordneten weisen ihre Teilnahme nach § 3 Abs. 2 BezVEG durch Eintragung in die Anwesenheitsliste vor oder während der Sitzung nach. § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 DVO-BezVEG, wonach für die Teilnahme an einer Sitzung, die sich auf den Vor- und Nachmittag erstreckt bzw. mehr als sechs Stunden dauert, zweimal Sitzungsgeld zu zahlen ist, findet auf Bezirksverordnete (und Bürgerdeputierte, die nach § 7 BezVEG entschädigt werden) insoweit keine Anwendung.

Dagegen ist auf Grund der gesetzlichen Regelung für mehrere Sitzungen gesondert Sitzungsgeld zu zahlen, auch wenn sie am selben Tag stattfinden. Tritt zum Beispiel der Ältestenrat nach Unterbrechung einer BVV-Sitzung zur Klärung einer Verfahrensfrage zusammen, so ist für diese Sitzung ein gesondertes Sitzungsgeld zu zahlen, wenn die Unterbrechung der BVV-Sitzung und die Sitzung des Ältestenrats eindeutig protokolliert sind. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Zusammenkunft innerhalb der BVV-Sitzung stattgefunden hat, so dass auch nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden darf. Wird die Sitzung der BVV nach der Unterbrechung fortgesetzt, wird für die BVV-Sitzung nur ein Sitzungsgeld fällig.

Da die förmliche Aufnahme der Tätigkeit in der BVV erst mit der konstituierenden Sitzung der BVV erfolgt, dürfen für davor stattfindende Zusammenkünfte keine Sitzungsgelder gewährt werden. Dies gilt auch für Sitzungen neuer Fraktionen vor der Konstituierung der BVV, da die Mitgliedschaft in der BVV nach § 5 Abs. 2 LWG erst mit dem ersten Zusammentritt erworben wird; in der neuen Wahlperiode bilden sich Fraktionen erst zu diesem Zeitpunkt.

Für Sitzungen des in der vorangegangenen Wahlperiode gebildeten Jugendhilfeausschusses werden auch in der neuen Wahlperiode Sitzungsgelder gezahlt, solange er seine Tätigkeit in der neu-

en Wahlperiode gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 AG KJHG noch ausübt, weil der neue Jugendhilfeausschuss noch nicht gebildet wurde.

e) Ausschluss Bezirksverordneter von der Mitwirkung an Entscheidungen

Nach § 11 Abs. 4 BezVG dürfen Bezirksverordnete an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG führen würden. Dies gilt auch für die vorbereitende Beratung im Ausschuss. Somit wird auf die §§ 20 und 21 VwVfG Bezug genommen (vgl. Anhang).

Nach § 20 VwVfG ist insbesondere von der Mitwirkung ausgeschlossen, wer selbst Beteiligte oder Beteiligter bzw. Angehörige oder Angehöriger einer oder eines Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren ist. Nach § 20 Abs. 5 Nr. 2a und 6a VwVfG gelten auch die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner (im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) und die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister sowie die Geschwister der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift. Da es sich um einen gesetzlichen Ausschlussgrund handelt, bedarf es für die Wirksamkeit des Ausschlusses keines gesonderten Beschlusses. Nur in Zweifelsfällen entscheidet – in analoger Anwendung des § 20 Abs. 4 Satz 2 VwVfG – die BVV.

Bezirksverordnete gelten bei Wahlen zum Bezirksamt, bei denen sie selbst kandidieren, gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 BezVG nicht als befangen.

Beispiele für eine Befangenheit:

Bei der Beschlussfassung der BVV über einen Bebauungsplan ist die- oder derjenige Bezirksverordnete von der Mitwirkung ausgeschlossen, die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks in dem Plangebiet ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Dies gilt auch für die entsprechende Ausschussberatung.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Beratung einzelner Gegenstände in der BVV und ihren Ausschüssen sind Bezirksverordnete, die in der Vergangenheit als Bezirksstadträtin oder Bezirksstadtrat mit dem jeweiligen Beratungsgegenstand vorbefasst waren (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 VwVfG).

Nach § 21 VwVfG besteht eine Verpflichtung zur Selbstanzeige, wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. In diesen Fällen entscheidet analog § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2 VwVfG die BVV oder der Ausschuss als Gremium über die Zulässigkeit der Mitwirkung. Liegt ein Befangenheitsgrund vor, so ist die Mitwirkung zu untersagen.

Ein BVV-Beschluss, der unter Verstoß gegen § 11 Abs. 4 BezVG zustande kommt, ist rechtswidrig und muss vom Bezirksamt beanstandet (siehe unten, V.1.a), S. 31) werden. Dies gilt entsprechend für den Jugendhilfeausschuss, soweit er verbindliche Beschlüsse erlässt.

f) Verschwiegenheitspflicht der Bezirksverordneten

Gemäß § 11 Abs. 3 BezVG haben die Bezirksverordneten Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekannt wurden, soweit eine angeordnete oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht. Eine solche angeordnete Geheimhaltungspflicht besteht, soweit die Beantwortung von Anfragen oder Gewährung von Akteneinsicht unter der Maßgabe der Geheimhaltung erfolgte. Eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht z. B. bezüglich der in nichtöffentlichen Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse erörterten Angelegenheiten. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht von der Geheimhaltungspflicht erfasst werden Tatsachen, die offenkundig sind. Bei schuldhafter, d. h. mindestens fahrlässiger, Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann das Bezirksamt ein Ordnungsgeld bis 500 Euro verhängen.

gen. Zudem besteht nach § 353b Absatz 2 Nummer 2 StGB eine Sanktionsmöglichkeit. Eine Strafbarkeit nach dieser Norm ist jedoch nur dann gegeben, wenn eine entsprechende Geheimhaltungspflicht vorsätzlich verletzt wurde, dies zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen geführt hat und diese Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen zumindest billigend in Kauf genommen wurde. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes schließt eine etwaige strafrechtliche Sanktionierung nicht aus. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 BezVG auch für die Bürgerdeputierten und für die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss.

6. Fraktionen

a) Fraktionsbildung

Nach § 5a Abs. 1 BezVG besteht eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei¹ oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt sind. Wenn die für eine Fraktion erforderliche Mitgliederzahl während einer Wahlperiode unterschritten wird, so ist die Fraktion automatisch kraft Gesetzes aufgelöst. Die Anzahl der Fraktionen in der betreffenden BVV reduziert sich mit der Folge, dass über die Besetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie ihrer Vorstände neu entschieden werden muss.

Fraktionsgemeinschaften (Zusammenschlüsse von Mitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergemeinschaften zu einer Fraktion) sind rechtlich unzulässig. Wer nicht der Partei oder der Wählergemeinschaft angehört, kann grundsätzlich nicht Mitglied der entsprechenden Fraktion werden (für den Fall des Parteiaustritts während einer Wahlperiode vgl. die Ausführungen unter III.6.d), S. 10). Wer jedoch bereits als Nichtmitglied von einer Partei oder Wählergemeinschaft in deren Wahlvorschlag aufgenommen wurde (vgl. § 24 Abs. 2 LWG), gehört als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter der entsprechenden Fraktion an.

Mit dem Fraktionsstatus verbindet das Bezirksverwaltungsgesetz verschiedene Rechte, etwa bei der Besetzung des BVV-Vorstands oder der Ausschüsse und ihrer Vorstände. Die Benennung von fraktionslosen Bezirksverordneten als stellvertretendes Ausschussmitglied verstößt gegen § 9 Abs. 2 Satz 2 BezVG und ist daher unzulässig.

Wenn fraktionslose Bezirksverordnete in eine bisher in der BVV noch nicht oder noch nicht als Fraktion vertretene Partei eintreten, bilden sie eine neue Fraktion, sofern sie die erforderliche Mindestzahl an Mitgliedern erreichen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Partei einen Bezirkswahlvorschlag eingereicht hatte.

Wenn eine Partei wirksam aufgelöst wird, können die Bezirksverordneten dieser (dann ehemaligen) Partei den Fraktionsstatus auch dann behalten, wenn sie keiner neuen Partei beitreten (dies gilt nicht für Bezirksverordnete einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5a, Abs. 3 Nr. 2 LWG, § 6a Abs. 1 und 3 LWG ihren Sitz in der BVV verlieren). Der Fraktionsstatus ergibt sich insoweit gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BezVG daraus, dass sie auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind. Soweit jedoch drei oder mehr Bezirksverordnete aus einer Partei austreten, können sie keine neue Fraktion bilden. § 5a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BezVG ist insoweit dem Sinn und Zweck entsprechend einschränkend auszulegen. Es besteht eine „Sperrwirkung“ durch die weiter bestehende Partei, aus der die Bezirksverordneten ausgetreten sind.

Auch in dem Fall der Neubildung einer Fraktion während der laufenden Wahlperiode ist die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen usw. zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

¹ Dabei stellt eine Parteidoppelmitgliedschaft die Wahlzulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf der Liste einer der Parteien, der sie oder er angehört, nicht infrage.

b) Fraktionszuschüsse

Den Fraktionen werden gemäß § 8a Abs. 1 und 2 BezVEG zur Abgeltung des personellen und sachlichen Aufwandes einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros Fraktionszuschüsse gewährt. Daneben erhalten sie gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 8a Abs. 4 BezVEG.

Die zu beachtenden Regeln ergeben sich aus den Ausführungsvorschriften über Zuschüsse für die Fraktionen in den BVVen. In diese AV BVVFraktZ wurden auch die diesen rechtlichen Hinweisen in vorherigen Fassungen noch beigefügten „Hinweise des Rechnungshofs für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse“ inhaltlich aufgenommen.

c) Ausstattung der Fraktionen

Über die Regelung der Fraktionszuschüsse in § 8a BezVEG hinaus gibt es keine ausdrückliche Bestimmung über die allgemeine Unterstützung der Fraktionsarbeit, etwa hinsichtlich der Größe und Ausstattung der zur Verfügung gestellten Büros. Allerdings ist zu beachten, dass die Fraktionen Teile der jeweiligen BVV sind, die ihrerseits als Organ der bezirklichen Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Die Bezirksverwaltung hat den Fraktionen daher nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung angemessene Büros mit einer angemessenen Grundausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören u.a. ein Schreib- und ein Besprechungstisch, Stühle, ein Telefonanschluss und ein Telefonapparat, Strom und Heizung. Den sachlichen Aufwand für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Unterhaltung ihrer Büros (z.B. Papier, Schreibmaterial, Telefongebühren) haben die Fraktionen aus ihren Zuschüssen zu begleichen. Die Verweigerung der Überlassung eines Büros an fraktionslose Bezirksverordnete ist auch im Hinblick auf das Willkürverbot nicht zu beanstanden, da insoweit davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeits- und Abstimmungsaufwand von Fraktionen deutlich höher ist als der Aufwand fraktionsloser Abgeordneter.

d) Fraktions-/Parteiaustritt

Wer während einer Wahlperiode als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter ihre oder seine Partei oder Wählergemeinschaft verlässt, scheidet nicht automatisch aus der entsprechenden Fraktion aus. Neben dem Wortlaut sprechen hierfür auch Sinn und Zweck von § 5a Abs. 1 Satz 1 BezVG.

Der Eintritt eines Fraktionsmitgliedes in eine andere Partei, die in der derselben BVV mit einer Fraktion vertreten ist, führt jedoch von Gesetzes wegen zum Ausscheiden aus der bisherigen Fraktion. § 5a Abs. 1 BezVG umfasst nicht die Mitgliedschaft einer oder eines Bezirksverordneten in einer Fraktion, wenn sie oder er nicht nur nicht mehr Mitglied der Partei ist, sondern darüber hinaus in eine andere Partei eintritt, die selbst mit einer Fraktion in der BVV vertreten ist.²

Ein Fraktionsaustritt bei weiterbestehender Parteimitgliedschaft ist grundsätzlich möglich (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2016 (OVG 12 S 68.16)). Die Gründe, wieso dem Mitglied der Verbleib in der Fraktion nicht mehr zuzumuten ist, hat es gegenüber der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher darzulegen.

² Vgl. den rechtskräftigen Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 17. Oktober 2016 (12 S 68.16) unter Abänderung des Beschlusses des VG Berlin vom 6. September 2016 (VG 2 L 347.16). Das OVG betont in seiner Entscheidung, dass die Fraktionsbildung nach § 5 Abs. 3 BezVG auf dem Gedanken der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gruppierung basiert und die Fraktionsbildung grundsätzlich ex lege nach dem Wahlergebnis und nach der Gruppenzugehörigkeit erfolgt.

e) Fraktionsausschluss

Es fehlen gesetzliche Bestimmungen im Hinblick auf die Möglichkeit, Bezirksverordnete aus ihrer Fraktion auszuschließen. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auf das Verhältnis der Fraktionsmitglieder untereinander die allgemeinen, für Dauerrechtsverhältnisse entwickelten Rechtsgrundsätze anwendbar sind (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 20. April 2012 – 2 B 105/12 -; NVwZ-RR 15/2012, S. 613). Deshalb ist selbst dann, wenn die Fraktion weder in ihrer Geschäftsordnung noch durch sonstige Vereinbarungen entsprechende Regelungen getroffen hat, ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig in einer Weise gestört ist, dass für die übrigen Fraktionsmitglieder die weitere Zusammenarbeit mit dem BVV-Mitglied unzumutbar geworden ist (vgl. OVG Saarlouis, a.a.O.). Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Fraktionsmitglied beharrlich ohne Grund und nicht nur in Ausnahmefällen gegen Anträge der eigenen Fraktion stimmt. An das Vorliegen des "wichtigen Grundes" sind strenge Anforderungen zu stellen, so dass ein Fraktionsausschluss nur ausnahmsweise unter umfassender Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles in Betracht kommt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind zunächst etwaige Vorgaben in der Satzung / Geschäftsordnung der Fraktion zu beachten. In jedem Fall ist eine ordnungsgemäße Ladung zu der Fraktionssitzung, in welcher über den Ausschluss entschieden werden soll, erforderlich. Dem betroffenen Fraktionsmitglied sind die maßgebenden Gründe für den beabsichtigten Ausschluss vollständig, hinreichend konkret und so rechtzeitig vor der Fraktionssitzung mitzuteilen, dass es sich damit auseinandersetzen und die Fraktionssitzung angemessen vorbereiten kann (vgl. Urteil des VG Osnabrück vom 17.10.2008, 1 B 27/08, Rn. 22).

f) Fraktionslose Bezirksverordnete

Wer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 BezVG nicht Mitglied einer Fraktion ist (siehe oben, III.6.d), S. 10 und III.6.e), S. 11), gehört der BVV als fraktionslose Bezirksverordnete bzw. fraktionsloser Bezirksverordneter an. Das BVV-Mitglied kann sich mit einem anderen fraktionslosen BVV-Mitglied, das derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehört oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt wurde, zu einer "Gruppe" zusammenschließen. Diese Gruppe erwirbt jedoch nicht die gesetzlich einer Fraktion zugewiesenen Rechte: Die Geschäftsordnung der BVV kann allerdings in engen Grenzen eine Privilegierung von Gruppen gegenüber fraktionslosen Bezirksverordneten vorsehen (insbesondere hinsichtlich der Reihenfolge von Anträgen und Anfragen und der Dauer des Rede-rechts).

Nach § 9 Abs. 6 BezVG sind fraktionslose Bezirksverordnete berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Diese Regelung gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 9 Abs. 6 Satz 2 BezVG enthält allerdings eine Öffnungsklausel, wonach den fraktionslosen Bezirksverordneten in der Geschäftsordnung die Teilnahme an weiteren Ausschüssen eingeräumt werden kann. Diese Entscheidung kann auch ohne Verankerung in der Geschäftsordnung für die jeweilige Wahlperiode durch BVV-Beschluss mit der für eine Änderung der Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BezVG erforderlichen Stimmenmehrheit getroffen werden.

7. Geschäftsordnung der BVV

Aus § 8 Abs. 1 BezVG folgt die Berechtigung und Verpflichtung der BVV, ihre inneren Angelegenheiten durch Geschäftsordnung zu regeln und darin intern verbindliche Festlegungen über das Verfahren der Aufgabenwahrnehmung, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten, der Fraktionen und der sonstigen Organe der BVV zu treffen.

Funktion. Insoweit ist deshalb eine Bestimmung durch die BVV erforderlich. Diese wird üblicherweise in der Geschäftsordnung vorgenommen.

a) Wahl des Vorstands

Das Vorschlagsrecht für das Amt der Vorsteherin oder des Vorstehers ist nicht gesetzlich geregelt. Deshalb kann die BVV – beispielsweise in ihrer Geschäftsordnung – selbst bestimmen, ob sie der stärksten Fraktion das Nominierungsrecht für die Bezirksverordnetenvorsteherin oder den Bezirksverordnetenvorsteher vorbehält. Das Nominierungsrecht steht dabei jedoch nicht zwingend der stärksten Fraktion zu (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 28. Oktober 1992 - 1 A 356.92 -; OVG Berlin, Beschluss vom 21. Dezember 1992 - 8 S 349.92 -).

Hinsichtlich der Besetzung des Vorstandes insgesamt (einschließlich der Vorsteherin oder des Vorstehers) ist die Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BezVG zu beachten, wonach die Fraktionen einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen des BVV-Vorstands erhalten (OVG Berlin, Beschluss vom 21. Dezember 1992 - 8 S 349.92 -). Einen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Stelle (etwa die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die zweitstärkste Fraktion) gibt es nicht (vgl. VG Berlin, Urteil vom 29. Juni 1998 - 26 A 30.96 -). Entsprechende Regelungen dürfen jedoch in der Geschäftsordnung der BVV getroffen werden. In jedem Fall ist nach § 7 Abs. 1 BezVG die Wahl des Vorstands durch die BVV erforderlich.

b) Aufgaben und Befugnisse der Vorsteherin oder des Vorstehers

aa) Grundsätzliches

Die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers sind in § 7 Abs. 2 BezVG geregelt. Danach vertritt sie oder er z.B. die BVV in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus. Nach § 7 Abs. 3 BezVG führt die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher nach einer Neuwahl der BVV die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen BVV fort.

bb) Abnahme von Verpflichtungserklärungen

Die Vorsteherin oder der Vorsteher verpflichtet die Bezirksverordneten, die Bürgerdeputierten und, soweit erforderlich, die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Eine Verpflichtung der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten ist dann nicht erforderlich, wenn diese Mitglieder bereits aus anderen Gründen (z. B. aufgrund ihrer beruflichen Stellung) zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet sind. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sind gemäß § 5a Abs. 4 Satz 2 BezVG von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

cc) Haushaltsrechtliche Rechtsstellung

Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist gemäß Nr. 1.1 der Ausführungsvorschriften zu § 9 AV LHO Leiterin bzw. Leiter des Verwaltungszweigs. Sie bzw. er ist damit nicht automatisch Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt (vgl. § 9 Abs. 2 LHO). Sie bzw. er kann sich jedoch gemäß Nr. 1.6 AV zu § 9 LHO die Bestimmung der oder des Beauftragten für den Haushalt vorbehalten oder diese von seiner Einwilligung abhängig machen. Insoweit kann sie oder er sowohl die Leiterin bzw. den Leiter des BVV-Büros, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des BVV-Büros als auch sich selbst zur Beauftragten bzw. zum Beauftragten für den Haushalt bestimmen. Hat sich die Vorsteherin bzw. der Vorsteher die Entscheidung über die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Haushalt nicht vorbehalten bzw. diese von ihrer oder seiner Zustimmung abhängig gemacht, so bestimmt die Leiterin bzw. der Leiter des BVV-Büros eigenverantwortlich die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Haushalt (Nr. 1.6 AV zu § 9 LHO). Erfolgt keine Bestimmung der oder des

Beauftragten für den Haushalt, so nimmt die Leiterin bzw. der Leiter des BVV-Büros die Aufgaben der bzw. des Beauftragten für den Haushalt wahr (Nr. 1.7 AV zu § 9 LHO).

Die Vorsteherin oder der Vorsteher hat in Sinn und Zweck entsprechender Auslegung von § 8 Abs. 4 und 5 BezVEG das Recht der Belegprüfung bezüglich der nach § 8a Abs. 4 und 5 BezVEG von den Fraktionen zu erbringenden Verwendungsnachweise.

dd) Übertragung weiterer Aufgaben

Weitere Aufgaben (Wahrung der Ordnung bei der Durchführung der BVV-Sitzungen usw.) können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Allerdings sind auch insoweit die vorrangigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

ee) Umgang mit rechtswidrigen Anträgen

Die Vorsteherin oder der Vorsteher hat kein Recht, Anträge, die sie oder er für rechtswidrig hält, eigenmächtig von der Tagesordnung abzusetzen oder über die Wirksamkeit von BVV-Beschlüssen zu entscheiden. Nur in den seltenen Fällen offensichtlicher Rechtswidrigkeit des Inhalts eines Antrages darf die Vorsteherin oder der Vorsteher – nach Rücksprache mit dem Rechtsamt und in Absprache mit dem Vorstand – ausnahmsweise diesen Antrag von der Tagesordnung absetzen. Im Übrigen hat das Bezirksamt rechtswidrige Beschlüsse der BVV gemäß § 18 Satz 1 BezVG zu beanstanden (siehe unten, V.1.a), S. 31).

c) Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher

Die BVV-Vorsteherinnen und BVV-Vorsteher bilden den Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher (§ 7a BezVG). Er dient dem überbezirklichen kommunikativen Austausch über alle Fragen, die die BVVen betreffen, und kann eine Geschäftsstelle einrichten. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Dem Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher ist Gelegenheit zu geben, im Rat der Bürgermeister zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen, soweit sie den Organisationsbereich der BVVen betreffen. Dies gilt jedoch nicht für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses. Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher ist nach § 15 Absatz 3 AZG berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der BVVen betroffen ist. Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher ausschließlich in dieser Hinsicht eingebracht werden (§ 18 AZG).

d) Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Die Abwahl der Vorstandsmitglieder ist gesetzlich nicht geregelt. Nach § 7 Abs. 1 BezVG werden die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

In entsprechender Anwendung des § 86 VwVfG können Vorstandsmitglieder abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Abwahl vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied seine mit dem Ehrenamt verbundene Pflicht gröblich verletzt oder es sich als unwürdig erwiesen hat bzw. es nicht mehr in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß wahrzunehmen. Somit sind an das Vorliegen der Abwahlvoraussetzungen strenge Anforderungen zu stellen. Bedenken gegen die Amtsführung eines Vorstandsmitglieds können im Ältestenrat erörtert werden.

e) Ältestenrat

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BezVG bildet die BVV aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Für ihn gilt die Geschäftsordnung der BVV sinngemäß (§ 9 Abs. 3 1. Halbsatz BezVG). Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrats sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, da das BezVG insoweit keine Bestimmungen enthält. Der Ältestenrat besteht üblicherweise aus der BVV-Vorsteherin oder dem BVV-Vorsteher, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einer von der BVV festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern, wobei jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied (zweckmäßigerweise die oder der Fraktionsvorsitzende) vertreten sein sollte. Auch fraktionslose Bezirksverordnete können dem Ältestenrat angehören. Der Ältestenrat unterstützt die Vorsteherin oder den Vorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der BVV-Sitzungen. Er hat keinerlei Beschlussrechte.

9. Befugnisse der BVV

Die BVV bestimmt als von den Wahlberechtigten des Bezirks gewähltes Organ der bezirklichen Selbstverwaltung nach § 12 Abs. 1 BezVG die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks. Sie wählt das andere Organ der bezirklichen Selbstverwaltung – das Bezirksamt.

Als Verwaltungsorgan muss sich die BVV bei ihrer Tätigkeit an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften halten. Rechtswidrige Beschlüsse sind vom Bezirksamt nach § 18 Satz 1 BezVG zu beanstanden (dazu näher unten, vgl. V.1.a), S. 31).

Die Befugnisse der BVV sind von denen des Bezirksamts zu unterscheiden. Verwaltungsbehörde des Bezirks ist allein das Bezirksamt (vgl. Artikel 74 Abs. 2 VvB, § 36 Abs. 1 BezVG). Deshalb ist eine Mitverwaltung der BVV außerhalb der ihr gesetzlich zugewiesenen Befugnisse – etwa in der Form genereller Zustimmungsvorbehalte – unzulässig. Die BVV hat vielmehr die Aufgabe, Verwaltungshandeln des Bezirksamts anzuregen (Initiativrecht) und zu kontrollieren (Kontrollrecht). Nur in den der BVV ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten (Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2 VvB, § 12 Abs. 2 BezVG) oder nach vorhergehender Initiative oder Kontrolle (§ 12 Abs. 3 BezVG) hat die BVV verbindliche Entscheidungsbefugnisse. Außerdem kann sie über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen (Auskunftsrecht).

Diese Rechte kann die BVV nur gegenüber dem Bezirksamt, nicht aber Dritten gegenüber (wie beispielsweise Abgeordnetenhaus, Senat, Bundesbehörden) wahrnehmen.

a) Entscheidungsbefugnisse der BVV

Die originären Entscheidungsbefugnisse sind abschließend in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 13 BezVG aufgeführt. Die BVV kann ihre Entscheidungsbefugnisse nicht einem Ausschuss übertragen, da es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt.

Zu einzelnen Entscheidungsbefugnissen werden die folgenden Hinweise gegeben:

- Entscheidung über den **Bezirkshaushaltsplan** und die **Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben** (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BezVG):

Der von der BVV beschlossene Bezirkshaushaltsplan ist rechtlich als Entwurf zu werten; er wird verbindlich, wenn ihn das Abgeordnetenhaus im Rahmen des Haushaltsgesetzes feststellt.

- Entscheidung über die **Verwendung von Sondermitteln** der BVV (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BezVG):

Für bezirkliche Zuwendungen muss nach § 23 LHO ein erhebliches Interesse des Landes Berlin gegeben sein, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang

dd) Umgang mit rechtswidrigen Ersuchen und Empfehlungen

Rechtswidrige Ersuchen und Empfehlungen der BVV müssen nach Sinn und Zweck entsprechender Auslegung des § 18 Satz 1 BezVG nicht beanstandet werden, da das Bezirksamt nicht daran gebunden ist. Eine Beanstandung kommt bei Vorliegen eines besonderen Rechtsschutzinteresses (z. B. bei rechtswidrigen Ersuchen bzw. Empfehlungen mit erheblicher negativer Außenwirkung für den Bezirk) in Betracht.

c) Auskunftsrechte gegenüber dem Bezirksamt

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 BezVG kann die BVV vom Bezirksamt über alle Angelegenheiten jederzeit Auskünfte verlangen. Dieses Recht bezieht sich nur auf die Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit der BVV gegeben ist. Das Recht auf Akteneinsicht steht nach § 11 Abs. 2 BezVG einzelnen Bezirksverordneten (siehe dazu III.5.b), S. 5) sowie nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BezVG den Ausschüssen der BVV (siehe dazu III.10.e)bb), S. 22), nicht aber dem Plenum oder den Fraktionen zu.

Die Auskunftsrechte stehen der BVV, den Ausschüssen und den Bezirksverordneten nur gegenüber dem Bezirksamt zu. Ein Auskunftsanspruch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksverwaltung (z.B. gegenüber Amtsleiterinnen und Amtsleitern, die nicht zugleich Stadträtinnen bzw. Stadträte sind, und gegenüber Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern) besteht nicht, da nur das Bezirksamt bzw. die einzelnen Bezirksamtsmitglieder der BVV und ihren Ausschüssen politisch verantwortlich sind.

d) Datenschutz

Die Bezirksverordneten werden in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse zum Schutz von Privat- und Dienstgeheimnissen verpflichtet. Auf die Regelung zur Verpflichtung durch den BVV-Vorsteher bzw. die BVV-Vorsteherin in § 7 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BezVG sowie die Verschwiegenheitspflicht der Bezirksverordneten nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BezVG wird hingewiesen. Bei einer unbefugten Offenbarung von Geheimnissen können sich Bezirksverordnete nach § 203 StGB strafbar machen.

Das Bezirksamt hat bei Auskunftersuchen der BVV oder einzelner Bezirksverordneter Datenschutzbelange Betroffener zu berücksichtigen und gegen das Kontrollinteresse abzuwägen. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, auf die es zur Ausübung der Kontrolle ankommt.

Sofern in einer BVV-Sitzung Gegenstände behandelt werden, die Datenschutzbelange berühren, so ist eine Behandlung dieser Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung zu beantragen. Gegebenenfalls ist eine Anonymisierung personenbezogener Daten vorzunehmen

Zum Akteneinsichtsrecht der Ausschüsse und der einzelnen Bezirksverordneten wird auf die Ausführungen unter III.5.b), S. 5 und III.10.e)bb), S. 22 verwiesen.

9) oder die Stärke einzelner Fraktionen (etwa durch Fraktionswechsel), dann hat gegebenenfalls eine Neubesetzung der Ausschüsse und der Ausschussvorstände zu erfolgen.

d) Ausschusssitzungen

Die Ausschusssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage können Ausschusssitzungen unter den Voraussetzungen nach § 8a Abs. 2 bis 4 BezVG als Video- oder Audiositzungen durchgeführt werden.

Auf die zur Auslegung des § 8a BezVG mit Schreiben vom 24. März 2021 gegebenen Anwendungshinweise wird verwiesen (siehe Anlage).

Bezüglich der Anfertigung und Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen von Ausschusssitzungen (§ 9 Abs. 7 BezVG) gelten die Ausführungen zur Anfertigung und Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen von BVV-Sitzungen unter III.4.d), S. 4 entsprechend.

e) Rechte der Ausschüsse und ihrer Mitglieder

aa) Allgemeines

Mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden (Petitionsausschuss), für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (§ 71 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bzw. § 17 Abs. 3 Satz 2 BezVG), haben die Ausschüsse der BVV keine eigenständige Sachentscheidungskompetenz. Eine solche kann ihnen auch nicht durch die Geschäftsordnung der BVV verliehen werden. Beschlussorgan ist daher insoweit das Plenum der BVV. Die Ausschüsse unterstützen die BVV bei ihrer Entscheidungsfindung und bei der Kontrolle des Bezirksamts, beispielsweise durch die Vorbereitung von Beschlüssen.

bb) Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

In Ausübung der Kontrolle ist nach § 17 Abs. 2 BezVG einem Ausschuss (nicht dem Plenum!) auf Verlangen, d. h. durch Beschluss des Ausschusses, Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Eine Verweigerung der Akteneinsicht durch das Bezirksamt ist an enge Voraussetzungen geknüpft:

Das Bezirksamt darf die Auskunft und die Einsichtnahme nur verweigern, wenn der Auskunft oder der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen und dem nicht durch Maßgaben der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann.

Die Interessenabwägung ist jeweils im Einzelfall vorzunehmen. Bei entgegenstehenden Privatinteressen ist z.B. zunächst festzustellen, ob die Kenntnis der in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten für die Ausübung der Kontrolle des Bezirksamts überhaupt relevant sein kann. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die entsprechenden Daten mangels eines Kontrollinteresses nicht zugänglich zu machen (ggf. Schwärzung). Soweit ein Kontrollinteresse besteht, ist jeweils im Einzelfall abzuwägen, ob die Daten offen oder geheim zugänglich gemacht werden können bzw. eine Einsichtnahme ausgeschlossen ist. Ein Ausschluss des Akteneinsichts- und Auskunftsrechts kann nur engen in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Das Bezirksamt hat eine ablehnende Entscheidung und Maßgaben der Geheimhaltung gegenüber dem Ausschuss zu begründen.

b) Voraussetzungen für die Wahl zur oder zum Bürgerdeputierten

Neben der Sachkunde für den entsprechenden Ausschuss müssen die Voraussetzungen des § 22 BezVG vorliegen, um Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter zu werden. Danach dürfen Bürgerdeputierte insbesondere nicht Mitglied im Abgeordnetenhaus oder einer BVV sein und auch nicht als Beamtin oder Beamter oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in derselben Bezirksverwaltung tätig sein.

Bürgerdeputierte müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihre Hauptwohnung in Berlin haben. Auch ausländische Staatsangehörige, die keine EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger sind, können Bürgerdeputierte sein.

c) Rechtsstellung der Bürgerdeputierten

Da die Bürgerdeputierten ordentliche Ausschussmitglieder sind, gelten für sie auch die Befangenheits- und Verschwiegenheitsregeln (siehe oben, III.5.e), S. 8 und III.5.f), S. 8). Die Bürgerdeputierten werden durch ihre Wahl nicht Mitglieder einer Fraktion. Gegen eine Teilnahme der Bürgerdeputierten an Fraktionssitzungen mit beratender Stimme bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken.

Sofern unter Beachtung des § 9 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BezVG die Wahl der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden durch den Ausschuss vorgesehen ist, haben auch die Bürgerdeputierten Stimmrecht.

Für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen erhalten die Bürgerdeputierten Sitzungsgeld nach § 7 in Verbindung mit § 3 BezVEG.

d) Wahl der Bürgerdeputierten

Vorbehaltlich der speziellen Wahlregelungen nach § 32 Abs. 2 Satz 3 BezVG (Ausschuss für Partizipation und Integration) und nach § 35 Abs. 6 AG KJHG (Jugendhilfeausschuss) werden die Bürgerdeputierten nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BezVG auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen von der BVV gewählt.

Die nach dem Wortlaut der Vorschrift erforderliche Einbeziehung der Bürgerdeputierten („einschließlich“) bei der Verteilung der (gesamten) Ausschusssitze gibt dabei vor, dass auch die Sitze der Bürgerdeputierten nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der BVV zwischen den Fraktionen zu verteilen sind. Die Anwendung eines bestimmten Berechnungsverfahrens ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Der BVV sind mithin unterschiedliche Berechnungsweisen eröffnet. Dazu zählt auch die Anwendung unterschiedlicher Zählverfahren für die Verteilung von Sitzen für Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte. Auch eine getrennte Ermittlung der Sitze von Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten ist zulässig. Ob eine Bildung des Ausschusses nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen der BVV vorliegt, beurteilt sich insoweit maßgeblich danach, inwieweit das Ergebnis tatsächlich die Mehrheits- und Stärkeverhältnisse widerspiegelt (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 15. November 2016 - 2 L 471/16 -, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2016 - 12 S 82/16). Hierzu wird ebenfalls auf III.10.a)bb), S. 19 verwiesen.

e) Hinzuwahl von Bürgerdeputierten nach Ausschusskonstituierung

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BezVG bildet die BVV die Ausschüsse aus ihrer Mitte. Die Bürgerdeputierten werden für die Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen von der BVV hinzugewählt. Deshalb bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass sich die Ausschüsse bereits konstituieren, bevor die Bürgerdeputierten

hinzugewählt wurden. Dieses Vorgehen ist jedoch unüblich und sollte die Ausnahme bleiben, da die Bürgerdeputierten nach § 21 Abs. 2 BezVG ordentliche Ausschussmitglieder sind und für die Wahlperiode der BVV gewählt werden. Eine Konstituierung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Partizipation und Integration vor Hinzuwahl der Bürgerdeputierten ist hingegen nicht möglich, da die Beteiligung der Bürgerdeputierten für diese beiden Ausschüsse gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die spätere Hinzuwahl der Bürgerdeputierten hat keine Auswirkung auf die Zusammensetzung der Ausschussvorstände (siehe oben, III.10.c), S. 21).

f) Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgerdeputierten

Nach § 21 Abs. 1 Satz 4 BezVG sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Daraus ergibt sich, dass die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch den Platz auf dem Wahlvorschlag festgelegt ist. In der Praxis ist es üblich, dass die Fraktionen für jeden Ausschuss, dem auch Bürgerdeputierte angehören, jeweils einen Wahlvorschlag aufstellen. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter eines Wahlvorschlages vertritt jeden Bürgerdeputierten dieses Wahlvorschlages. Es gibt also keine Einzelvertretung. Es wäre unzulässig, jeweils für eine Bürgerdeputierte oder einen Bürgerdeputierten mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen, die bei Bedarf eingesetzt werden könnten. Scheidet eine Bürgerdeputierte oder ein Bürgerdeputierter aus, tritt an ihre oder seine Stelle die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter.

g) Ende der Amtszeit der Bürgerdeputierten

Die Wahl der Bürgerdeputierten erfolgt nach § 21 Abs. 2 BezVG für die Wahlperiode der BVV. Ausnahmsweise endet die Amtszeit von Bürgerdeputierten vorzeitig nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 2 BezVG (z.B. durch Verzicht oder Aufhebung eines Ausschusses). Unabhängig davon ist gemäß § 24 Abs. 3 BezVG eine Abberufung durch die BVV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl der BVV möglich.

h) Sonderregelungen

Abweichende Regelungen für die Mitgliedschaft und die Wahl von Bürgerdeputierten gelten für den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für Partizipation und Integration (siehe oben, III.10.b)aa)bbb), S. 20 und III.10.b)bb)bbb), S. 21).

12. Beendigung der Wahlperiode / Auflösung der BVV

Nach § 5 Abs. 2 BezVG kann eine BVV weder durch eigenen Beschluss (und damit auch nicht durch Bürgerentscheid) noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Vielmehr endet die Wahlperiode nach Art. 54 Abs. 5 Satz 1 VvB mit der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, also mit dem ersten Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses.

IV. Bezirksamt

1. Zusammensetzung des Bezirksamts

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BezVG besteht das Bezirksamt aus der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträtinnen und -stadträten, von denen eine bzw. einer zugleich zur stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin bzw. zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird.

- Prozess der (Weiter-)Entwicklung im Hinblick auf Ziele, Daten und Steuerungsstruktur anhand von konkreten Meilensteinen
- Näheres zum Zusammenspiel mit der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung (einzusetzende Mittel).

bb) Beteiligte

Ziel ist, dass das fachlich zuständige Senatsmitglied oder die zuständige Staatssekretärin bzw. der zuständige Staatssekretär die fachliche Zielvereinbarung für das betreffende Politikfeld gemeinsam mit allen fachlich zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten abschließt. Der Abschluss der fachlichen Zielvereinbarungen ist freiwillig. Damit bleibt die Ressortkompetenz der fachlich betroffenen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte nach Art. 75 Abs. 2 Satz 3 VvB gewahrt.

Eine Zustimmung des für Finanzen zuständigen Senatsmitglieds oder der zuständigen Staatssekretärin bzw. des zuständigen Staatssekretärs und der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister in ihrer Eigenschaft als die für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder ist gemäß § 6a Abs. 2 Satz 3 AZG erforderlich, da die fachlichen Zielvereinbarungen Auswirkungen auf den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel haben.

cc) Geltungsdauer

Fachliche Zielvereinbarungen sollen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 AZG für die Geltungsdauer einer Haushaltsperiode abgeschlossen werden, da die Umsetzung dieser Zielvereinbarungen eng an den jeweils geltenden Haushalt gebunden ist. Änderungen und Nachsteuerungen während der Geltungsdauer der fachlichen Zielvereinbarungen sind nicht ausgeschlossen.

dd) Form

Fachliche Zielvereinbarungen sind gemäß § 6a Abs. 3 Satz 1 AZG schriftlich abzuschließen.

ee) Information der BVVen

Gemäß § 15 BezVG sind die BVVen rechtzeitig vor Abschluss über den Inhalt der fachlichen Zielvereinbarungen zu informieren.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

- AG BauGB Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch
- AG KJHG Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AV LHO Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
- AV BVVFraktZ Ausführungsvorschriften über Zuschüsse für die Fraktionen in den Bezirksverordnetenversammlungen
- AZG Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
- BAMG Bezirksamtsmitgliedergesetz
- BeamStG Beamtenstatusgesetz
- BerlSenG Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz
- BezVEG Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen
- BezVG Bezirksverwaltungsgesetz
- BGB Bürgerliches Gesetzbuch
- BVV Bezirksverordnetenversammlung
- DVO-BezVEG Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen
- DSGVO Datenschutz-Grundverordnung
- GG Grundgesetz
- IFG Bln Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin
- LAbgG Landesabgeordnetengesetz
- LHO Landeshaushaltsordnung
- LWO Landeswahlordnung
- LWG Landeswahlgesetz
- OVG Oberverwaltungsgericht
- PartMigG Partizipationsgesetz
- RdB Rat der Bürgermeister
- SchulG Schulgesetz für das Land Berlin
- SGB VIII Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- StGB Strafgesetzbuch
- TzBfG Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge
- VerpflG Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
- VG Verwaltungsgericht
- VvB Verfassung von Berlin
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz
- ZustKat Ord Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz)
- ZustKat AZG Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz)

2. Serviceeinheit Personal mit den Aufgabenstellungen:
 - Personalverwaltungsservice
 - Personalentwicklungsservice
3. Wirtschaftsförderung nach § 37 Absatz 3
4. Sozialraumorientierte Planungscoordination (SPK)
5. „Steuerungsdienst“ (einschließlich Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung)
6. „Pressestelle“
7. „Rechtsamt“
8. „Zentrale Vergabestelle“

II. Geschäftsbereich Schul- und Sportamt mit den Aufgabenstellungen:

Schulträgerschaft
Förderung des Sports

III. Geschäftsbereich Ordnungsamt mit den Aufgabenstellungen:

Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und Parkraumbewirtschaftung und -überwachung)
Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Absatz 4

IV. Geschäftsbereich Stadtentwicklungsamt mit den Aufgabenstellungen:

Stadtplanung
Bau- und Wohnungsaufsicht
Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)
Denkmalschutz
Quartiersmanagement

V. Geschäftsbereich Amt für Soziales mit den Aufgabenstellungen:

Betreuungsbehörde und Soziale Dienste
Materielle Hilfen
Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (Jobcenter)
Teilhabeamt*

VI. Geschäftsbereich Jugendamt mit den Aufgabenstellungen:

Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe, Teilhabefachdienst Jugend und sonstige zugewiesene Aufgaben)
Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetriebe)

Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet:

1. Das Amt für Weiterbildung und Kultur mit den Aufgabenstellungen:

Volkshochschule
Musikschule
Jugendkunstschule
Bibliotheken
Kultur
Regionalmuseum

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I oder II zuzuordnen.

beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. der Ehegatte,
 - 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 - 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Zudem rege ich an, die praktischen Erfahrungen der Anwendung des neuen § 8a BezVG im Laufe des Frühjahres in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher“ oder in anderer geeigneter Form auszutauschen. Eine konstruktive Beteiligung von unserer Seite wird dabei zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Brumberg